

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Göppingen mit Zustimmung des Gemeinderats am 19.09.2024 nachstehende

## **Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Göppinger Stadien an der Hohenstaufenstraße und deren Nebenanlagen (Stadionverordnung)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadionverordnung gilt anlässlich von Fußballspielen der ersten Mannschaft des 1. Göppinger Sportvereins 1895 e.V. für die Göppinger Stadien an der Hohenstaufenstraße und deren Nebenanlagen. Der Geltungsbereich ist aus beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieser Stadionverordnung ist, ersichtlich und ist mit einer durchgehenden roten Linie gekennzeichnet.

### **§ 2 Aufenthalt und Eingangskontrolle**

- (1) Zum Zutritt in das Stadion berechtigt ist nur, wer im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises ist. Diese sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst und dem Polizeivollzugsdienst vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, haben keinen Zutritt. Dasselbe gilt für Besucher\*innen, gegenüber denen seitens des DFB und seiner Mitgliedsverbände ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
- (3) Nicht erlaubt ist der Aufenthalt in nicht für die jeweilige Veranstaltung gedachten Räumen und Bereichen, insbesondere das Spielfeld und seine Randbereiche einschließlich der Bereiche, die den Ordnern zugewiesen sind (z.B. Ordnergang), sowie die Spielerkabinen.
- (4) Der Polizeivollzugsdienst und der Ordnungsdienst sind berechtigt, die Besucher\*innen sowie deren mitgeführten Gegenstände (z.B. Taschen, Rucksäcke), auch mit technischen Hilfsmitteln, auf die Mitnahme von verbotswidrigen mitgeführten Gegenständen im Sinne des § 4 Abs. 1 hin zu durchsuchen.
- (5) Polizeiliche Störer sowie Personen, die offensichtlich unter der Einwirkung berauschender Mittel stehen, dürfen sich nicht im Geltungsbereich dieser Stadionverordnung nach § 1 aufhalten und können zurückgewiesen werden.

### **§ 3 Verhalten von Personen**

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 hat sich jede Person so zu verhalten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.
- (2) Anordnungen des Polizeivollzugsdienstes, der Ortpolizeibehörde, der Feuerwehr, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie von weiteren berechtigten Personen sind Folge zu leisten.
- (3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

### **§ 4 Verbote**

- (1) Den Besuchern\*innen des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - a) Rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist,
  - b) Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
  - c) Waffen, Gassprühdosens, Druckgasflaschen, ätzende, brennbare, leicht entzündliche oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind,
  - d) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände,
  - e) Flaschen aller Art, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
  - f) Sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Stadionbesucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist (z.B. Hocker, Klappstühle, Kisten),
  - g) Tiere,
  - h) Laser-Pointer,
  - i) Trillerpfeifen, die geeignet sind, den Spielverlauf zu stören,
  - j) Gegenstände, die geeignet und/oder dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (z.B. Sturmhauben, Vermummungsmaterial, etc.).
  - k) Innerhalb des laut § 1 definierten Geltungsbereichs, sowie für den Betrieb des Stadions erforderlichen Flächen (z.B. Sammelplätze, Parkplätze, etc.) gilt ein Start-, Flug- und Landeverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) oder sonstiger Flugobjekte jeglicher Art.
- (2) Verboten ist den Besuchern\*innen weiterhin:

- a) Jegliches Verhalten, das die Ordnung im Stadion gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens - einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar gemacht werden,
- b) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen und Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- c) Bereiche und Räumlichkeiten zu betreten, die erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung zugelassen sind,
- d) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen bzw. zu schütten,
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
- f) Außerhalb der Toilette die Notdurft zu verrichten,
- g) Gegenstände in einer Art und Weise zu nutzen, welche die Feststellung der Identität verhindert (Vermummungsverbot).

## **§ 5 Ausnahmen**

Die Ortschaftspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 durch sein/ihr Verhalten Dritte schädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 als Besucher\*in den Anordnungen des Polizeivollzugsdienstes, der Ortschaftspolizeibehörde, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers keine Folge leistet,
  3. entgegen § 3 Abs. 3 Auf- und Abgänge oder Rettungswege trotz Aufforderung nicht freihält,
  4. entgegen § 4 Abs. 1 a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial mitführt - auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist,
  5. entgegen § 4 Abs. 1 b) Fahnen und Transparente mitführt, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
  6. entgegen § 4 Abs. 1 c) Waffen, Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende, brennbare, leicht entzündliche oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände mitführt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind,

7. entgegen § 4 Abs. 1 d) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitführt,
  8. entgegen § 4 Abs. 1 e) Flaschen aller Art, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonderes hartem Material hergestellt sind, mitführt,
  9. entgegen § 4 Abs. 1 f) sperrige Gegenstände (z.B. Hocker, Klappstühle, Kisten) mitführt,
  10. entgegen § 4 Abs. 1 g) Tiere mitführt,
  11. entgegen § 4 Abs. 1 h) Laser-Pointer mitführt,
  12. entgegen § 4 Abs. 1 i) Trillerpfeifen mitführt, die geeignet sind, den Spielverlauf zu stören,
  13. entgegen § 4 Abs. 1 j) Gegenstände mitführt, die geeignet und/oder dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (z.B. Sturmhauben, Vermummungsmaterial, etc.),
  14. entgegen § 4 Abs. 1 k) innerhalb des laut § 1 definierten Geltungsbereichs, sowie für den Betrieb des Stadions erforderlichen Flächen (z.B. Sammelplätze, Parkplätze, etc.) unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) oder sonstiger Flugobjekte jeglicher Art startet, fliegt oder landet,
  15. entgegen § 4 Abs. 2 a) durch sein/ihr Verhalten die Ordnung im Stadion gefährdet oder stört,
  16. entgegen § 4 Abs. 2 b) erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen und Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer besteigt oder übersteigt,
  17. entgegen § 4 Abs. 2 c) Bereiche und Räumlichkeiten betritt, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind,
  18. entgegen § 4 Abs. 2 d) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucher- oder Zuschauerbereiche wirft oder schüttet,
  19. entgegen § 4 Abs. 2 e) Feuer macht, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt,
  20. entgegen § 4 Abs. 2 f) außerhalb der Toilette die Notdurft verrichtet.
  21. entgegen § 4 Abs. 2 g) Gegenstände in einer Art und Weise nutzt, welche die Feststellung der Identität verhindert (Vermummungsverbot).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 26 Abs. 2 des Polizeigesetzes genannten Höhe geahndet werden.
- (3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere des Sprengstoff- und des Waffenrechts bleiben unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Göppinger Stadien an der Hohenstaufenstraße und deren Nebenanlagen (Stadionverordnung) vom 22.09.2016/28.09.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Göppingen, 19.09.2024

gez.  
Alex Maier  
Oberbürgermeister

Anlage zur Stadionverordnung der Stadt Göppingen vom 19.09.2024 – Lageplan

